

## **Was zählt als Einkommen und was nicht?**

### **Als Einkommen gelten**

- alle Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- aus nicht selbständiger Arbeit
- aus Gewerbebetrieb
- aus Land- und Forstwirtschaft (Berechnung durch Landwirtschaftskammer)
- aus Vermietung und Verpachtung

### **Zum Einkommen zählen somit insbesondere**

- Löhne
  - Gehälter
  - Renten
  - Pensionen
  - Leistungen aus der Arbeitslosen- und der Krankenversicherung
  - Wochengeld
  - Pflegekarenzgeld
  - Wohnbeihilfen
  - Unterhaltszahlungen jeglicher Art
  - das Kinderbetreuungsgeld
  - Lehrlingsentschädigungen
  - Zivildienstentschädigungen
  - Grundwehrdienerentgelt
- Maßgebend ist immer das aktuell verfügbare Einkommen.

### **Nicht als Einkommen gelten**

- Familienbeihilfen
- Familienzuschüsse
- Familienbonus Plus
- Kinderabsetzbeträge
- Studienbeihilfen
- Pflegegelder
- Kinderpflegegelder
- Zuschüsse im Rahmen der Unterstützung der 24-Stunden- Betreuung oder bei sonstiger ambulanter Pflege
- Opferrenten nach dem Opferfürsorgegesetz
- Grundrenten für Beschädigte nach dem Kriegsopferversorgungs- und Heeresversorgungsgesetz
- diverse Einmalzahlungen zur Bekämpfung der Folgen der Covid-19 Pandemie und zur Entlastung der Teuerung
- Sonderzahlungen (13. und 14. Monatsgehalt)
- Spesenvergütungen
- Diäten
- Kilometergelder
- geleistete Unterhaltszahlungen bis zu einem Betrag von 200 Euro pro Unterhalt empfangender Person; dieser Betrag ist bei der Bemessung des Anspruches vom aktuellen Einkommen abzuziehen

**Sämtliche Einkommen bzw. zu leistende Unterhaltszahlungen sind durch aktuelle Unterlagen nachzuweisen.**

## **Einkommensgrenzen Heizkostenzuschuss PLUS 2023**

1 Personen Haushalt	Euro 1.860
2 Personen Haushalt	Euro 2.790
3 Personen Haushalt	Euro 3.226
4 Personen Haushalt	Euro 3.648
5 Personen Haushalt	Euro 4.070
6 Personen Haushalt	Euro 4.492
7 Personen Haushalt	Euro 4.914
Jede weitere Person	+ Euro 422